

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Freitag, 22. Oktober 2021

Nr. 49/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
236	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Allgemeinverfügung zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)	234

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)****Bekanntmachung
des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 22.10.2021,
Az.: 31 - 5651/02**Anlage: 1 Untersuchungsantrag

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BANZ AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen haben die im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Jagdausübungsberechtigten
 - 1.1. jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fallwild und Unfallwild) und krankheitsauffällig erlegte Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes/Erlegeortes dem Veterinäramt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge anzuzeigen.
 - 1.2. jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mittels Wildmarke und Wildursprungsschein und jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen,
 - 1.3. von jedem gesund erlegten Wildschwein unverzüglich eine EDTA-Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Probe zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsantrag gemäß der Anlage dieser Allgemeinverfügung dem Veterinäramt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur virologischen Untersuchung zuzuführen.
 - 1.4. den Tierkörper jedes gesund erlegten Wildschweins nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde der Wildkammer des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten bzw. der für den Einzelfall von der zuständigen Behörde konkret benannte Stelle zuzuführen. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von erlegten Wildschweinen darf erst nach Vorlage des negativen Untersuchungsbefundes zu Nr. 1.3. dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.
 - 1.5. den Aufbruch jedes gesund erlegten Wildschweines unschädlich zu beseitigen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1.1. bis 1.5. getroffenen Regelungen wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,
Friedrichstr. 16 (Hausadresse)
bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung wird hingewiesen.
2. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer 1. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht beeinflusst.

Wunsiedel, den 22.10.2021

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Unglaub, Regierungsdirektor



Untersuchungsantrag: Wildschwein-Monitoring

(Blut/Bluttupfer/Organproben/Tierkörper)

Veterinärbehörde:

Stempel oder Anschrift in Druckschrift	Unterschrift
	Eingangsdatum:
	Registriernummer Veterinäramt:
	Probenidentifikation (ggf. Barcode):

Erleger/Finder:
(Adresse, Tel.-Nr.)

Herkunft

Probenmaterial:	erlegt	krank erlegt	tot aufgefunden/Fallwild
Datum:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zustand:	<input type="checkbox"/> normal	<input type="checkbox"/> auffälliges Verhalten <input type="checkbox"/> stark abgekommen <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte erläutern)	<input type="checkbox"/> frischtot <input type="checkbox"/> in Verwesung <input type="checkbox"/> deutlich/völlig verwest <input type="checkbox"/> überfahren/Unfallwild

Alter: Frischling Bache/Keiler
 Überläufer

Geschlecht: Männlich Weiblich

Alter ca.:

Material: Vollblut Körperhöhlenflüssigkeit Blut-
tupfer Organ-
Milz Organ-
Mandel Organ-
Lunge

Sonstiges (z.B. Tierkörper):

ggf. Probenanzahl:

Kennzeichnung/Wildmarke:

Erlegungsort/
Fundort:

Revier/ggf. Abt.,
Gemeinde:

Geokoordinaten: Länge (O): Breite (N):

PLZ: Landkreis:

Ausfüllhinweise:

Bitte füllen Sie den Antrag in allen vorgegebenen Feldern aus, Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ergänzende Erläuterungen:



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Dienststelle Erlangen
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen
Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2690
für
Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken, Oberpfalz

Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim
Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-5459
für
Oberbayern, Niederbayern,
Schwaben